

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

36. Jahrgang

Freitag, den 16. November 2018

Nummer 46

Zum Volkstrauertag

Zukunft

Es waren Menschen, die schrien:
„Wir wollen Macht!
Wir wollen herrschen!
Wir wollen den totalen Krieg!“
und der große Massenmord begann.

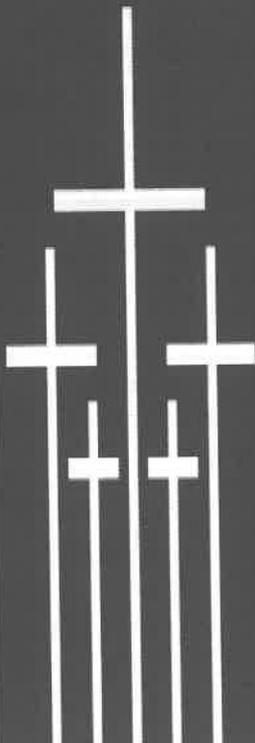
Es waren wieder Menschen,
ausgeblutete, gebeutelte Menschen,
die jammerten: „Schluss, Schluss, macht Frieden,
macht dem Leid ein Ende!“,
und sie fingen an, auf blutgetränkten Feldern
und unzähligen Gräbern, aus Schutt und Asche
eine Zukunft aufzubauen.

Eine Zukunft, die ständig die Angst in sich birgt,
dass wieder Menschen kommen,
die nach Macht und Vernichtung schreien.
Und siehe da,
die einzige Veränderung in dieser Zukunft
ist die Wiederholung der Vergangenheit.

Annegret Kronenberg

**Nach den Sonntagsgottesdiensten findet
am Kriegerdenkmal Unterschneidheim und
Zöbingen eine kurze Gedenkfeier statt.**

Dazu ergeht herzliche Einladung.



§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. November 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ihrer Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungen verstoßen wurde. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

Unterschneidheim, den 12. November 2018

gez. Nikolaus Ebert
Bürgermeister

**Freiwillige Feuerwehr Unterschneidheim
Dienstgradsatzung**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Voraussetzung	Dienstgradabzeichen
1	Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau	Abgeschlossene Grundausbildung und Ausbildung Erste Hilfe und Übungs- und Einsatzdienst 70 Stunden	
2	Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau	Mindestens 10 Jahre Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau oder mindestens 3 Jahre Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau sowie abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge: - Maschinist - Atemschutzgeräteträger - Sprechfunker - Jugendfeuerwehrgrundlehrgang II	
3	Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehrfrau	Mindestens 10 Jahre Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau oder mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau sowie abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge: - Gerätewart - Atemschutzgerätewart	
4	Löschmeister/ Löschmeisterin	Lehrgang "Gruppenführer"	
5	Oberlöschmeister/ Oberlöschmeisterin	Gruppenführer und mindestens 10 Jahre Löschmeister/ Löschmeisterin oder Gruppenführer und mindestens 5 Jahre Löschmeister/ Löschmeisterin und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge: - Ausbilder Atemschutz - Ausbilder Maschinisten - Ausbilder Grundausbildung/ Truppführer - Ausbilder Sprechfunker - Übungsleiter Technisch Hilfeleistung - Ausbilder Jugendfeuerwehrwart - Jugendfeuerwehrwart mit mit Aufbaulehrgang	
6	Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	Gruppenführer und mindestens 10 Jahre Oberlöschmeister/ Oberlöschmeisterin	
7	Brandmeister/ Brand- meisterin	Zugführerlehrgang und Dienststellung Kommandant bzw. - Abteilungskommandant einer Teilgemeinde	
8	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	Mindestens 10 Jahre Brandmeister/ Brandmeisterin oder Lehrgang "Führen über Zugstärke" und Dienststellung Kommandant bzw. Stellvertretender Kommandant	
9	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	Mindestens 1 Jahr Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin und Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" Dienststellung Kommandant	

Anmerkung: Bei der Beförderung darf kein Dienstgrad übersprungen werden. Es ist mindestens ein Jahr Wartezeit im jeweiligen Dienstgrad einzuhalten

Diese Dienstgrade sind als Teil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde vom Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim in seiner Sitzung am 12. November 2018 verabschiedet worden.

73485 Unterschneidheim, 12. November 2018

gez. Nikolaus Ebert
Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplans
„Maurerin III“ in Unterschneidheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 12. November 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch den nördlichen Fahrbahnrand des Oberschneidheimer Weges auf Flurstück Nr. 3800;
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 4706;
- im Süden: durch die südliche Grenze von Flurstück Nr. 4705;
- im Westen: durch den östlichen Rand der geplanten Erschließungsstraße auf Flurstück Nr. 3515 und die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 3444/29 und 3515 (im nördlichen Bereich) sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3515/44 und 3515/17 (im Süden).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.04.2018/18.07.2018, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Maurerin III“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan wurde nach § 13b BauGB entwickelt; auf die Erstellung eines Umweltberichts wurde verzichtet. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 16. November 2018
gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister

Vorbildliches ehrenamtliches Engagement am Walxheimer Dorfhaus



Als der Walxheimer Ortsvorsteher Wolfgang Schäfer in der letzten Ortschaftsratsitzung im alten Walxheimer Rathaus darauf hinwies, dass es angebracht wäre, noch vor dem Wintereinbruch die Verbundsteine rund um das neue Dorfhaus einzubringen, ging sein Blick insbesondere auf Ortschaftsrat Günter Robitschko in der Hoffnung, dass er in den darauf folgenden Tagen das Zepter in die Hand nehmen und einige freiwillige Helfer für diese Arbeiten engagieren könnte, zumal er am darauf folgenden Wochenende aus privaten Gründen nicht anwesend sein könne.

Schäfer empfahl mindestens zwei Teams, die an die Verlegung der Verbundsteine herangehen sollten, aber zuvor müsse vom Bauhofteam noch der Humus rund um das Dorfhaus entfernt und danach die Fläche zuerst geschottert werden. Bürgermeister Nikolaus Ebert versprach, dass diese Vorarbeiten in den folgenden Tagen geleistet werden und so fiel der Aufruf von Günter Robitschko an seine „Walxheimer“, am Samstag bei der Verlegung der Steine und bei der Vorbereitung dazu mitzuhelfen, auf fruchtbaren Boden. Elf Freiwillige fanden sich ein, die sich daran machten, die rund 200 Quadratmeter Verbundsteine auszulegen, beginnend auf der Ostseite bis zur Mitte des Hauses und anschließend auf der Südseite in Richtung Siedlung. Unterstützt wurden sie dabei von einem Schlepper mit Frontlader, der den Feinsplitt heranbrachte und von einem zweiten Schlepper, der die Paletten mit den Verbundsteinen transportierte. Die Arbeit ging zügig voran, nachdem Günter Robitschko und Gerhard Kleinhans nach Vorgabe die Flächen einebneten. Gerade auf der Westseite in Richtung Pfarrhaus ist die zu bepflasternde Fläche mit rund 80 Quadratmeter am größten, da hier später auch im Freien aufgestuhlt werden kann und Feste gefeiert werden können. Offen bleibt vorläufig die Fläche auf der Nordseite beim Haupteingang, da hier noch bis Anfang des neuen Jahres zahlreiche Anlieferungen erfolgen werden.

Text und Foto: Horst Blauhut, Tannhausen

Freiwillige Feuerwehr Unterschneidheim



Abteilung Unterschneidheim

Am **Dienstag, den 20.11.2018** findet im Gerätehaus Unterschneidheim die nächste Feuerwehrrübung statt.

Beginn: 18.00 Uhr

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Matthias Handschuh, Abteilungscommandant

Abteilung Zipplingen

Am **Freitag, den 23.11.2018** findet die nächste Übung statt.

Beginn: 19.30 Uhr

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Peter Meier, Abteilungscommandant

Abteilung Zöbingen

Hydrantenfetten am 17. November 2018 um 13.30 Uhr, Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus Zöbingen.

Um vollzählige und pünktliche Teilnahme wird gebeten.

Karl Otto Feile, Abteilungscommandant

Altersabteilung

Unser nächstes Treffen ist am **Dienstag, 20. November 2018** um 19.30 Uhr im Gasthaus „Kreuz“ in Nordhausen.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

Schulnachrichten

Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2019 und Realschulprüfung 2019 in den Weihnachtsferien 2018/2019

Vom **27.12.2018 bis 04.01.2019** (30.12.18 - 01.01.19 frei) bietet die gemeinnützige Aktion Bildungsinformation e. V. angehenden Abiturienten und Realschülern der Klasse 10 verschiedene Trainingskurse in den prüfungsrelevanten Fächern an. Die Schüler werden durch erfahrene Lehrkräfte und Kursleiter in 4, bzw. 6 Tagen intensiv auf die Prüfung vorbereitet.

Kurse an der eigenen Schule vor Ort können eingerichtet werden. Voraussetzung ist ein Raum in der Schule und eine entsprechende Schülerzahl.

Alle Termine, Informationen etc. unter www.abi-ev.de/kursportal oder unter www.facebook.com/kursportal oder direkt bei **Aktion Bildungsinformation e. V., Lange Straße 51 in 70174 Stuttgart, Telefon 0711-220 216 30.**

Aktion Bildungsinformation e. V.

W. Kinzinger
(Geschäftsführer)

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann dies entscheidend für schnelle Hilfe sein!